

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität zu Köln

vom 14. Oktober 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08.10.2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Universität zu Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Universität zu Köln vom 25. Juni 2007 (Amtliche Mitteilungen 33/2007) wird wie folgt geändert :

1) § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung :

„Die Mitglieder des Beirats werden von den an der Universität tätigen Frauen nach Gruppen getrennt für vier Jahre – Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr – gewählt.“

2) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung :

„Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird durch den Beirat aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von vier Jahren bestellt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist Vorsitzende des Beirats.“

3) § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung :

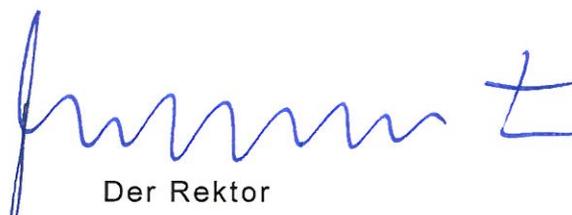
„Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat je eine Stellvertreterin aus den übrigen Gruppen gem. § 11 Abs. 1 HG, die aus dem Kreis des Beirats gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von vier Jahren – Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr – bestellt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 13. Oktober 2010.

Köln, den 14. Oktober 2010



Der Rektor
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth